

## Leitlinie zum Lehrdeputat an der TH Aschaffenburg

vom 18.07.2024

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 9 AVBayHIG folgende Leitlinie über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

### § 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der Technischen Hochschule Aschaffenburg wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

### § 2 Deputats-Budget

- (1) Die Technische Hochschule Aschaffenburg erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).
- (2) <sup>1</sup>Das Deputats-Budget errechnet sich aus
  1. zwölf Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal (ohne die kapazitätsneutralen Professuren) und
  2. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das StMWK. <sup>3</sup>Das Deputats-Budget nach Ziffer 1 ist auf maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben verwendbar; ansonsten ist es frei verwendbar. <sup>4</sup>Das Deputats-Budget nach Ziffer 2 ist nach der Zuweisung der kapazitätsneutralen Stellen zweckbestimmt verwendbar, z.B. zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayHIG.

### § 3 Lehrverpflichtung

(1) <sup>1</sup>Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. <sup>2</sup>Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. <sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. <sup>4</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. <sup>5</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht bei Professuren drei Arbeitsstunden.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrpersonen im Beamtenverhältnis haben folgende Regellehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren	18 Lehrveranstaltungsstunden
2. Nachwuchsprofessorinnen und -professoren	6 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der vierten Qualifikationsebene	19 Lehrveranstaltungsstunden
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der dritten Qualifikationsebene	23 Lehrveranstaltungsstunden

<sup>2</sup>Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Hochschule über die jeweiligen Arbeitsverträge. <sup>3</sup>Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen.

(3) <sup>1</sup>Die Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup>In Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan können, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festgesetzt werden, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. <sup>4</sup>Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb der folgenden drei Studienjahre zu erfolgen, gerechnet ab dem Ende des Semesters der Unterschreitung. <sup>5</sup>Der Abbau von Überschreitungen von Lehrstunden ist in einer Höhe von maximal der Hälfte der tatsächlichen Lehrverpflichtung pro Semester möglich. <sup>6</sup>Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen erfolgt in Abstimmung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Lehrperson unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs innerhalb der Fakultät. <sup>7</sup>Wird zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der betreffenden Lehrperson keine Einigkeit erzielt, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. <sup>8</sup>Grundsätzlich sollte die Mindestlehrverpflichtung von sechs Lehrveranstaltungsstunden eingehalten werden. <sup>9</sup>Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ebenso wie für Dekaninnen und Dekane können Ausnahmen von Satz 7 entsprechend § 5 Abs. 4 vereinbart werden. <sup>10</sup>Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

- (4) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Festsetzung der tatsächlichen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und insbesondere darauf zu achten, dass bedarfsgerechte Kapazitäten bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Ebenso sind dabei die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen. <sup>2</sup>Sie sind nur bis zur Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung möglich. <sup>3</sup>Die individuelle Lehrverpflichtung ergibt sich aus der Regellehrverpflichtung abzüglich festgelegter Reduktionen (z.B. aufgrund von Teilzeit oder Schwerbehinderung).
- (7) Eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung bei Schwerbehinderung nach § 6 AVBayHIG ist zu beantragen.
- (8) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot bei einer tatsächlichen Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, bei einer tatsächlichen Lehrverpflichtung unter 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. <sup>2</sup>Die Betreuung der Studierenden, die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben und der kollegiale Austausch erfordern eine Präsenz, die im Regelfall bei Vollzeitkräften außerhalb der vorlesungsfreien Zeiten im Semesterdurchschnitt mindestens drei Tage pro Woche umfasst. <sup>3</sup>Ausnahmen dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans von der Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt werden.

#### **§ 4 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Praktika und seminaristischer Unterricht können voll angerechnet werden, sofern diese persönlich bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Vorlesungszeitraums und bei geblockten Veranstaltungen äquivalent mit dem Faktor 15 an Vorlesungsstunden gerechnet durchgeführt werden. <sup>2</sup>Pro Tag können maximal acht Lehrveranstaltungsstunden erbracht werden. <sup>3</sup>Ausnahmen bei Blockveranstaltungen sind möglich, sofern es der Charakter der Veranstaltung erfordert.
- (2) <sup>1</sup>Veranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind gemessen an der tatsächlich erforderlichen persönlichen Kontakt- und Betreuungszeit anteilig, insgesamt aber nur bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die individuelle Betreuung von Studierenden in projektorientierten Studiengängen. <sup>3</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind digitale Lehrveranstaltungen nach Absatz 3.

- (3) <sup>1</sup>Digitale Lehrangebote sind als gleichwertig zu in Präsenz erbrachter Lehre anzusehen. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen, die in virtueller Präsenz durchgeführt werden, sind hinsichtlich der Kontaktzeiten als gleichwertig zu Lehrveranstaltungen in physischer Präsenz anzusehen. <sup>3</sup>Virtuelle Präsenz ist gegeben, wenn den Studierenden in einer Lehrveranstaltung eine jederzeitige synchrone elektronische Kommunikation mittels Bild und Ton in Echtzeit mit der Lehrperson ermöglicht wird. <sup>4</sup>Die Art der Durchführung einer Lehrveranstaltung sowie die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontakt- und Selbstlernzeiten werden durch den Fakultätsrat vor Durchführung der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch oder im Studienplan festgelegt. <sup>5</sup>Dabei werden i.d.R. Kontaktzeiten bis zum Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden abgerechnet. <sup>6</sup>Für die Erstellung digitaler Lehr- oder Prüfungsformate kann mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans zusätzlich zur Anrechnung im Rahmen der Durchführung der Lehre eine Anrechnung für die Erstellung digitaler Lehrformate erfolgen. <sup>7</sup>In Anlehnung an § 3 Abs. 5 sollten digitale und analoge Vermittlungsformen im Mittel der Jahre eine vergleichbare Kapazitätsbelastung wie Präsenzlehrveranstaltungen zur Folge haben.
- (4) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, können bei Nachweis der didaktischen Notwendigkeit durch Fakultätsratsbeschluss bei einer dauerhaften Anwesenheit der beteiligten Lehrpersonen ausnahmsweise voll für jede Lehrperson angerechnet werden. <sup>2</sup>Im Übrigen und sofern die beteiligten Lehrpersonen nicht dauerhaft anwesend sind, werden solche Lehrveranstaltungen entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt aber nur einmal angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist, auf der Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses
- (5) <sup>1</sup>An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel höchstens einem Semester können maximal in Höhe der individuellen Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson gewährt wird. <sup>2</sup>Im Regelfall sollen Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule im Austausch Lehrveranstaltungen an der Technischen Hochschule Aschaffenburg in entsprechendem Umfang übernehmen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (6) Weiterbildungslehrveranstaltungen können auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt, die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und die Hochschulleitung dies auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vorab genehmigt hat.
- (7) <sup>1</sup>Für Veranstaltungen mit einer außergewöhnlich hohen Prüfungslast, welche im Vergleich zu vergleichbaren Veranstaltungen nachgewiesen wird, ist eine zusätzliche Anrechnung bis zu 20 Prozent der jeweiligen Lehrveranstaltungsstunden und maximal bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester möglich. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.

- (8) Exkursionen können, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen einer Lehrveranstaltung bereits abgegolten sind, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
- (9) <sup>1</sup>Betreuungstätigkeiten für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten können nur einmal je Studierenden bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. <sup>2</sup>Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

1. Bachelorarbeit	0,20
2. Masterarbeit	0,40

### § 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 S. 3 ein Deputats-Budget von maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung unter Abzug von Entlastungsstunden für zentrale Aufgaben unter Berücksichtigung der Lehrkapazitäten an die Fakultäten der Hochschule. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung legt dem Senat semesterweise eine Liste vor, in der die zentralen Selbstverwaltungsaufgaben samt Entlastung aufgeführt werden. <sup>3</sup>Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. <sup>4</sup>Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher. <sup>5</sup>Die Fakultäten legen eigenverantwortlich fest, welche Selbstverwaltungsaufgaben in der Fakultät mit welchem Entlastungsumfang verbunden sind. <sup>6</sup>Die Fakultätsräte beschließen eine Liste, welche Selbstverwaltungsaufgaben in der Fakultät mit welchem maximalen Entlastungsstundenumfang verbunden sind (Selbstverwaltungsamt und Entlastung bis zu x SWS). <sup>7</sup>Die tatsächliche Festlegung der Entlastung für die Ausübung des Selbstverwaltungsamts in der Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. <sup>8</sup>Dem Fakultätsrat ist in jedem Semester Gelegenheit zu geben, zur tatsächlichen Festlegung der Entlastung Stellung zu nehmen.
- (3) Bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben ist eine Arbeitsbelastung von ca. 40 Zeitstunden im Semester pro Lehrveranstaltungsstunde Entlastung als Richtwert anzusetzen.
- (4) Folgende Funktionen können durch Beschluss der Hochschulleitung, bei Ziffer 3, 4 und 5 im Einvernehmen mit der erweiterten Hochschulleitung, wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:

1.	Nicht hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	bis zu 80 Prozent
2.	Nicht hauptberufliche Dekaninnen und Dekane	bis zu 80 Prozent abhängig von der Größe der Fakultät
3.	Studiendekaninnen und Studiendekane Prodekaninnen und Prodekane	bis zu 3 Lehrveranstaltungsstunden abhängig von der übernommenen Aufgabe
4.	Studiengangleitungen inklusive Studienfachberatungen	abhängig von der Studierendenzahl des Studiengangs bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden
5.	Studienfachberatungen (ohne Studiengangleitung)	abhängig von der Studierendenzahl des Studiengangs bis zu 2 Lehrveranstaltungsstunden.

(5) <sup>1</sup>Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Entlastung von Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst auf Hochschul- und Fakultätsebene wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt. <sup>3</sup>Die Entlastung von Funktionen für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst für die jeweiligen Fakultäten wird nachrichtlich in die Liste der Selbstverwaltungsaufgaben der Fakultäten aufgenommen.

(6) Die Entlastung für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt.

### **§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben insbesondere für Forschung und Entwicklung sowie Transfer**

- (1) Für die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben außerhalb der Selbstverwaltung steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 ein Deputats-Budget von
1. mindestens zwei Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur freien Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und
  2. den Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung als kapazitätsneutral zugewiesen sind,
- zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung verteilt das Deputats-Budget nach Abs. 1 Nr. 1 in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung unter Berücksichtigung der Lehrkapazitäten auf die Fakultäten. <sup>2</sup>Sie kann bei der Verteilung an die Fakultäten besondere Belastungen durch staatliche Prüfungen berücksichtigen.

- (3) <sup>1</sup>Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen nach Abs. 2 zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan hat dem Fakultätsrat über die Verwendung des Deputats-Budgets Rechenschaft abzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Die für Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie des Transfers zugewiesenen Entlastungen auf hauptberufliches Lehrpersonal (Deputats-Budget nach Abs. 1 Nr. 2) verwaltet die Hochschulleitung in der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten auf Basis der Satzungen und Richtlinien zur Forschungsentlastung.
- (5) Bei den Entlastungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind Leistungen in Forschung und Transfer insbesondere in den Kategorien Publikationen, Einwerbung von Forschungsdrittmitteln und Durchführung der zugehörigen Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen oder Übernahme von Aufgaben in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken zu berücksichtigen.
- (6) <sup>1</sup>Für Betreuungstätigkeiten für Promotionen kann der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation an der Hochschule aus dem Deputats-Budget nach Abs. 1 Nr. 2 über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester gewährt werden. <sup>2</sup>Die Betreuung externer und kooperativer Promotionen ist dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entsprechend anteilig anrechenbar, wobei höchstens 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester über einen Zeitraum von höchstens acht Semestern angerechnet werden können. <sup>3</sup>Pro Semester gilt eine maximale Anrechnungsmöglichkeit von 2 SWS für Betreuungstätigkeiten für Promotionen. <sup>4</sup>Für Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren ist eine Anrechnung der Betreuung von Promovierenden auf ihre Lehrverpflichtung in der generellen Lehrentlastung von i.d.R. 50 Prozent der Regellehrverpflichtung bereits abgegolten.

## **§ 7 Nachweis und Dokumentation**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen erbracht wird. <sup>2</sup>Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und nachweisen. <sup>3</sup>Forschungsprofessuren müssen des Weiteren die erbrachten Leistungen in Forschung, Entwicklung und Transfer pro Semester nachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. <sup>2</sup>Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre konkrete Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem StMWK jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Leitlinie tritt mit dem Wintersemester 2024/25 in Kraft.